

KOSTENRECHT

Kostenauferlegung bei Nichteinbindung von Jugendamt bezüglich einer Umgangsregelung

von RA Dr. Ernst L. Schwarz, FA Erbrecht und Familienrecht, München

Bei der Billigkeitsentscheidung über die Kostenhaftung nach § 81 FamFG kann sich die unterlassene Vorabereinbindung des Jugendamts negativ zulasten des Antragstellers auswirken (AG Ebersberg 12.11.13, 002 F 648/13, n.v., Abruf-Nr. 143345).

Sachverhalt

Die acht Jahre alte Enkeltochter lebte mit ihrer Mutter seit Geburt über mehrere Jahre bei ihren Großeltern. Nach dem Wegzug der Mutter wurde unter Einbindung des Jugendamts ein Umgangsrecht der Großeltern an den Wochenenden im Abstand von drei Wochen vereinbart und über mehr als zwei Jahre auch regelmäßig praktiziert. Die Kindsmutter und der Kindsvater verweigerten schließlich den weiteren Umgang im Hinblick auf die Entfernung zwischen den Wohnorten (ca. 150 km).

Die Großeltern beantragten daraufhin beim zuständigen Familiengericht die Festlegung eines regelmäßigen Umgangs. Das angehörte Enkelkind sprach sich für einen weiteren Umgang mit seinen Großeltern aus. Das Familiengericht bestimmte in seinem Beschluss einen regelmäßigen Umgang in allen Schulferien. Der Umfang der Umgangszeiten blieb in etwa gleich, allerdings verlegt von den Wochenenden zusammenhängend und konzentriert auf die Ferienzeiten. Die Kosten des Verfahrens legte das Familiengericht den Großeltern auf.

Entscheidungsgründe

Nach § 81 Abs. 1 S. 3 FamFG ist in Familiensachen stets über die Kosten zu entscheiden. In der Praxis wird bei Umgangsregelungen von Kostenerhebungen häufig abgesehen (§ 81 Abs. 1 S. 2 FamFG) oder Kostenaufhebung (§ 81 Abs. 1 S. 1 FamFG) verfügt. Im vorliegenden Fall tragen die Großeltern die Kosten des Verfahrens.

Die Entscheidung über die Kostentragung durch die Beteiligten trifft das Familiengericht nach § 81 Abs. 1 S. 1 FamFG nach billigem Ermessen. Dieses weitgehende Ermessen ist in Abs. 2 dahingehend eingeschränkt, dass unter den dortigen Voraussetzungen das Gericht einem Beteiligten die Kosten ganz oder teilweise auferlegen „soll“.

Im vorliegenden Fall war der Antrag der Großeltern mangels ausreichender Einbindung des Jugendamts verfrüht gestellt worden. Ein grobes Verschulden i.S. von § 81 Abs. 2 Nr. 1 FamFG ist darin jedoch nicht zu sehen. Die Großeltern mussten als Antragsteller davon ausgehen, dass die Kindseltern das Umgangsrecht entsprechend ihrer Ankündigung nicht mehr stattfinden ließen. Ein Termin des für alle drei Wochen festgelegten Umgangs war vor Antragstellung auch bereits ausgefallen.



IHR PLUS IM NETZ

fk.iww.de

Abruf-Nr. 143345

Gericht hat Großeltern die Kosten des Verfahrens auferlegt

Kostenentscheidung steht im billigen Ermessen des Gerichts

Die Großeltern hatten auch versucht, das Jugendamt einzubinden, konnten aber keine Kontaktaufnahme erreichen. Nach § 162 FamFG ist das Jugendamt lediglich in dem gerichtlichen Verfahren vom Gericht anzuhören. Eine vorherige zwingende Kontaktaufnahme der Beteiligten mit dem Jugendamt als eine Art „Vorverfahren“ sieht das Gesetz nicht vor. Es kann deshalb auch nicht als grobes Verschulden vorgehalten werden, das gerichtliche Verfahren vor einem Anrufen und Tätigwerden des Jugendamts einzuleiten. In Umgangsverfahren ist häufig Eilbedürftigkeit gegeben, ferner besteht auf das ob, wie und wann des jugendamtlichen Tätigwerdens durch die Parteien regelmäßig kein Einfluss.

Das Familiengericht kann allerdings im Rahmen seiner Entscheidung nach „billigem Ermessen“ nach § 81 Abs. 1 FamFG auch die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten in die Gesamtabwägung einbeziehen. Im vorliegenden Fall sind die positiven wirtschaftlichen Verhältnisse der Großeltern zu berücksichtigen und in der Gesamtbetrachtung („billiges Ermessen“) zusammen mit der nicht ausreichenden Einbindung des Jugendamts einzubeziehen. Danach müssen die Großeltern als Antragsteller die Kosten des Verfahrens tragen.

Praxishinweis

Die Entscheidung des Gerichts, den Antragstellern hier die ganzen Kosten aufzuerlegen, ist fraglich. Eine Beschwerde dagegen (§§ 58 ff. FamFG) hätte Aussicht auf Erfolg gehabt, wurde von den Antragstellern jedoch nicht erhoben, nachdem die in dem Umgangsbeschluss verfügten Umgangskontakte in der Folge regelmäßig stattfanden. Der Beschwerdewert nach § 61 Abs. 1 FamFG wäre jedenfalls erreicht worden.

Das Gericht hat im vorliegenden Fall die positiven wirtschaftlichen Verhältnisse der Großeltern in seinem Beschluss unterstellt, ohne diese im Einzelnen ermittelt zu haben. Weder die Nichteinbindung des Jugendamts noch die wirtschaftliche Betrachtung rechtfertigten die Entscheidung des Gerichts.

Im Hinblick auf das dem Gericht eingeräumte „billige Ermessen“ des § 81 Abs. 1 FamFG ist es gleichwohl ratsam, das Jugendamt so weit als möglich bereits im Vorfeld einzuschalten, um unabhängig von dem Erfolg einer solchen außergerichtlichen Einbindung wenig Angriffsfläche für negative Kostenentscheidung im Gerichtsverfahren im Zuge der Billigkeitsentscheidung zu liefern.

Die vorherige Beratungsmöglichkeit durch das Jugendamt (§ 18 Abs. 3 SGB VIII) ist ein Hilfsangebot, aber kein Muss. Der Antragsteller kann nicht darauf vertrauen, dass die Einbindung des Jugendamts Erfolg bei der Vermittlung von Umgangskontakten bringt. Auch wäre die zwingende Voreinbindung des Jugendamts mit dem Anspruch auf effektiven Rechtsschutz und dem Beschleunigungsgrundsatz nicht vereinbar.

**Gericht muss
das Jugendamt
lediglich anhören**

**Beschwerde hatte
Aussicht auf Erfolg,
wurde aber nicht
eingelegt**

**Sinnvoll ist,
das Jugendamt
frühzeitig
einzuschalten**